

Produkthaftungsfälle

Kausalität

1. Problem: Kausalität zwischen Produkt und Gesundheitsschädigung

- BGH (Lederspray, NJW 1990, 2560): Ausschlussprinzip → BGH (Holzschutzmittel, NJW 1995, 2930): „Gesamtbewertung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und anderer Indiztatsachen“
- Kritik: Aufweichung des Grundsatzes „in dubio pro reo“

2. Problem: Kausalität zwischen Gremienentscheidung und Gesundheitsschädigung

- Person stimmt „falsch“ ab (z.B. Beschluss gegen den Rückruf des Produkts), aber aufgrund der Mehrheitsverhältnisse wäre die Entscheidung auch ohne ihre Stimme zustande gekommen
 - BGH (Lederspray): Lösung über **Mittäterschaft** (Vorsicht bei Fahrlässigkeitsdelikten!)
 - Alternativ: Lösung über **alternative Kausalität / Kombination alternative + kumulative Kausalität**
- Person enthält sich und die Entscheidung (z.B. Beschluss gegen den Rückruf) hätte durch eine Stimme verhindert werden können
 - Quasikausalität (+), aber Mittäterschaft (Tatplan?), Garantstellung und objektive Zurechnung problematisch.
 - Sonderfall Mannesmann: Anknüpfung an die Herbeiführung der Beschlussfähigkeit des Gremiums durch Teilnahme an der Sitzung. Sonderfall, da sich der Täter im Vorfeld mit den mit „Ja“ stimmenden Mitgliedern absprach und den Beschluss inhaltlich wollte.

Garantenstellung

BGH (Lederspray): Handlungspflicht von Mitgliedern der Geschäftsführung → Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, unter vollem Einsatz der Mitwirkungsrechte das jeweils Mögliche und Zumutbare zu tun, um einen Beschluss der Gesamtgeschäftsführung zustande zu bringen.

1. Problem: Garantstellung in Produkthaftungsfällen

- BGH: **Ingerenz**
 - Bei Erkennbarkeit der Gefährlichkeit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens (+), i.Ü. zweifelhaft
- Alternativ insbes.: **Überwachergarant**, da Produkt Gefahrenquelle (Verkehrssicherungspflicht)

2. Problem: Reichweite der Garantstellung

- **Wechsel der Geschäftsführung ändert Garantstellung**
 - Wer in den Betrieb eintritt, rückt durch Übernahme der Aufgaben in die Garantstellung des/der Vorgängerin ein
 - Die Garantstellung der ausscheidenden Person besteht fort; sie beschränkt sich jedoch darauf, was diese als nunmehr Betriebsfremde noch zur Schadensabwendung beitragen kann
- **Untätigkeit von Behörden entlastet nicht**
- **Grundsatz der Gesamtverantwortung:** Unterschiedliche Ressortzuständigkeit entlastet nicht

Leseempfehlung: BGH NJW 1990, 2560